

2369 044

BUNDESGERICHTSHOFIX ZB 461/75**BESCHLUSS**

in der Entschädigungssache

Magda F [REDACTED] geb. G [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
18. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht bejaht ohne Rechtsfehler, daß es
sich bei den Versorgungsbezügen, die der Klägerin vom Baye-
rischen Bauernverband über den Bayerischen Versorgungsver-
band gezahlt werden, um anrechnungsfähige Leistungen aus
deutschen öffentlichen Mitteln im Sinne des § 85 Abs. 2
Satz 2 BEG handelt. Das ergebe sich sowohl aus dem darge-
legten Umlageverfahren als auch daraus, daß es sich beim
Bayerischen Bauernverband und beim Bayerischen Versorgungs-
verband um Körperschaften des öffentlichen Rechts handele.
Zumindest die letztere Begründung trägt das Berufungsurteil.
Für den Begriff der Versorgungsbezüge aus deutschen öffent-
lichen Mitteln im Sinne von § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG kommt es
ungeachtet der Herkunft der Mittel, aus denen die Leistungen

bestritten werden, darauf an, ob die Bezüge von einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung gezahlt werden (BGH RzW 1963, 276; 1966, 181 Nr. 21).

Hieran wird schon aus Gründen einer praktikablen Anwendung des § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG festgehalten. Denn die Herkunft der Mittel, aus denen Versorgungsbezüge letztlich gezahlt werden, läßt sich vielfach kaum mehr feststellen. Es kommt insoweit nur darauf an, daß die gezahlten Versorgungsrenten nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen (vgl. § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 3. DV-BEG). Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Klägerin nicht der Fall.

Die weitere Feststellung des Oberlandesgerichts, daß es sich beim Bayerischen Bauernverband und beim Bayerischen Versorgungsverband um Körperschaften des öffentlichen Rechts handele, betrifft bayerisches Landesrecht und ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar (§ 222 BEG).

Dr. Thumm

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)